

**Dringliche Interfraktionelle Motion GFL/EVP, GLP, BDP/CVP, FDP und SVPplus (Lukas Gutzwiller, GFL/Peter Ammann, GLP/Judith Renner-Bach, BDP/Jacqueline Gafner Wasem, FDP/Robert Meyer, SD): Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!**

Die Spezialkommission Totalrevision PVR empfiehlt dem Stadtrat, das revidierte Personalvorsorgereglement entsprechend dem materiellen Beratungsergebnis des Rates anzunehmen, um damit möglichst bald die systematische Finanzierungslücke im Bereich der frühzeitigen Pensionierungen zu schliessen.

Dennoch bleibt auch nach Umsetzung dieser Revision gesellschaftspolitischer wie finanzieller Handlungsbedarf bestehen.

- a) Die bestehende Regelung bevorteilt Arbeitnehmende, die langfristig bei der Stadt bleiben („Treueprämie“) und benachteiligt Personen, die ihr berufliches Umfeld wechseln. Solche Wechsel können familiäre Gründe haben (z.B. Unterbrüche der Berufstätigkeit, Neuausrichtung bei Wiederaufnahme), sie können u.a. auch im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten stehen. Es liegt nicht im Interesse der Gesellschaft, solche Lebensplanungen zu behindern.
- b) Auch nach Umsetzung der Totalrevision wird die PVK nicht über eine volle Deckung verfügen und sind die versprochenen und garantierten Leistungen der PVK aus heutiger Sicht kaum nachhaltig finanzierbar (u.a. ist der technische Zinssatz trotz einer moderaten Absenkung nach wie vor sehr hoch). Zudem besteht die städtische Pensionskasse schon seit 100 Jahren. Aus diesem Grund beziehen vergleichsweise viele Versicherte bereits eine Rente und bewegen sich die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit rund 28 Prozent der versicherten Lohnsumme bereits am oberen Limit.
- c) Die Stadt gewährt noch immer eine Leistungsgarantie und trägt damit das volle Risiko für die PVK. Und sollte die Kasse früher oder später saniert werden müssen, ginge das, noch vor Beanspruchung der Leistungsgarantie der Stadt, zulasten einerseits der Arbeitgebenden, und damit auch des städtischen Budgets, und andererseits der Arbeitnehmenden, in Form von Leistungskürzungen und/oder zeitlich befristeten Beitragserhöhungen. Somit tragen gerade auch die jüngeren Angestellten und die zukünftigen Arbeitnehmenden der Stadt wesentlich mit an Risiken, die der PVK heute zugemutet werden.

Aus diesen Gründen kommen wir zum Schluss, dass mittelfristig weitere Massnahmen nötig werden und dass diese parallel zur Umsetzung der vorliegenden Revision planerisch angegangen werden müssen. Neben der mit dieser Revision in Gang gesetzten Ausfinanzierung der PVK wird ein Wechsel vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat als unabdingbar angesehen. Nur so kann mittelfristig eine ausgewogene Verteilung des Finanzierungsrisikos auf die verschiedenen Generationen der städtischen Angestellten erreicht werden.

Ein Primatwechsel ist nur mit Einbezug der Sozialpartner vernünftig planbar. Dieser Prozess kann sich wie dargelegt nicht nur an den finanziellen Eckwerten der PVK und an den Finanzen der Stadt sowie der angeschlossenen Organisationen orientieren. Zusätzlich sind intensive Gespräche und Verhandlungen mit den Arbeitnehmerverbänden nötig, um gemeinsam

auch die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen der zukünftigen Personalvorsorge zu diskutieren.

Der Gemeinderat wird daher im Sinne einer vorausschauenden Planung beauftragt, zusammen mit den Sozialpartnern einen Primatwechsel vorzubereiten. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Spätestens bis 31. März 2016 ist dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.
2. Die zur Verfügung stehende Zeit ist unter Einbezug der Arbeitgebenden der angeschlossenen Organisationen der PVK insbesondere auch dazu zu nutzen, mit den Arbeitnehmervertretungen einen optimalen Kompromiss zwischen der Wahrung der Besitzstandsgarantie auf der einen und der finanziellen Tragbarkeit für die Stadt Bern und die angeschlossenen Organisationen der PVK auf der andern Seite anzustreben. Das einzuführende Beitragsprimat soll deshalb nicht von einer vollen Besitzstandswahrung ausgehen, sondern nur diejenigen Arbeitnehmenden einschliessen, die rein altersmässig nicht mehr in der Lage sind, nach der Umstellung genügend Vorsorgekapital zu erarbeiten. Leitlinie dazu sollen die Parameter des Primatwechsels bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA sein.
3. Der Stadtrat ist ab Januar 2013 jeweils jährlich mittels eines Berichts über den Stand der Verhandlungen mit den Sozialpartnern und über den Projektfortschritt zu informieren.

#### *Begründung der Dringlichkeit*

Die vorliegende Motion steht in direktem Zusammenhang mit der laufenden Beratung des Personalvorsorgereglements. Gemäss Auskunft des Ratssekretariats wird es möglich sein, diesen Vorstoss in Anschluss an die zweite Lesung des obgenannten Reglements zu behandeln, falls er als dringlich erklärt wird.

Bern, 12. Januar 2012

Dringliche Interfraktionelle Motion GFL/EVP, GLP, BDP/CVP, FDP und SVPplus (Lukas Gutzwiller, GFL/Peter Ammann, GLP/Judith Renner-Bach, BDP/Jacqueline Gafner Wasem, FDP/Robert Meyer, SD): Michael Köpfli, Dolores Dana, Peter Künzler, Roland Jakob, Bernhard Eicher, Kurt Hirsbrunner

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

#### **Antwort des Gemeinderats**

Der Stadtrat verlangt in einer dringlichen Interfraktionellen Motion vom Gemeinderat, ihm bis spätestens März 2016 ein Reglement vorzulegen, welches den Wechsel der Personalvorsorgekasse (PVK) vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

#### *Vorgeschichte*

Der Gemeinderat hat sich in jüngster Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten gegen einen Primatwechsel im aktuellen Zeitpunkt ausgesprochen und die Priorität auf die gegenwärtig im Stadtrat laufende Totalrevision des Personalvorsorgereglements gelegt, welche namentlich die Schliessung von systematischen Finanzierungslücken, eine Anpassung des Versicherungsplans sowie eine organisatorische Verselbständigung der Kasse vorsieht.

Sowohl im Prüfungsbericht zum „Postulat Fraktion GFL/EVP (Martin Trachsel)“ vom 28. Januar 2009 als auch in der Antwort zur „Motion BDP/CVP (Beuchat/Bietenhard)“ vom 25. Mai 2011 hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass ein Primatwechsel mit entsprechenden Besitzstandsgarantien gegenwärtig die finanziellen Möglichkeiten der Stadt übersteigt. Zudem stellt sich bei einer Primatumstellung konsequenterweise auch die Frage der Ausfinanzierung der Deckungslücke (per Ende 2011 rund 150 Mio. Franken) und der Bildung der notwendigen Wertschwankungsreserven (gemäss Jahresbericht der PVK 2010 417 Mio. Franken). Der Gemeinderat weist deshalb mit Sorge darauf hin, dass eine forcierte Einführung des Beitragsprimats entweder zu einem weitreichenden Leistungsabbau zu Lasten der Versicherten führen könnte oder im Zusammenhang mit den Besitzstandsgarantien Kosten auf die Stadt beziehungsweise die angeschlossenen Organisationen zukommen würden, deren Finanzierung noch völlig offen ist.

### *Leistungsprimat versus Beitragsprimat*

Volatile Finanzmärkte, deren weitere Entwicklung kaum prognostizierbar ist, neue Arbeitszeitmodelle, flexible Arbeitsbedingungen mit Leistungslohn oder gestiegene Arbeitsmarktmobilität: Mit diesen und weiteren Herausforderungen sehen sich die Pensionskassen konfrontiert. Herausforderungen, bei deren Bewältigung das Beitragsprimat klare Vorteile aufweisen kann. Europaweit ist denn auch ein Trend vom Leistungs- zum Beitragsprimat feststellbar; in der Schweiz spätestens seit Inkrafttreten des Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; FZG; SR 831.42) am 1. Januar 1995 und verstärkt mit der 1. BVG-Revision. Das Beitragsprimat ist heute in der Privatwirtschaft vorherrschend und zunehmend vollziehen auch öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen den grundlegenden Systemwechsel in der zweiten Säule. Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat die Gelegenheit wahr, einmal mehr die wesentlichen Unterschiede zwischen Leistungs- und Beitragsprimat inklusive Vor- und Nachteile der beiden Lösungen darzulegen.

Im *Leistungsprimat* sind die Leistungen definiert und entsprechend transparent. So hält das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 26. April 1990 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) in Artikel 29 Absatz 1 fest, welcher Prozentsatz des versicherten Lohns in Abhängigkeit von der Anzahl Versicherungsjahre als Rente ausgerichtet wird (maximal 61,2 Prozent nach 36 und mehr Versicherungsjahren). Massgeblich ist dabei der zuletzt erhaltene Lohn. Damit der Leistungssatz bei Lohnveränderungen beibehalten werden kann, müssen die resultierenden Mehrkosten durch Nachzahlungen finanziert werden. Mit der Nachfinanzierung von Lohnerhöhungen im Leistungsprimat kann bei einer Veränderung des versicherten Lohns das relative Leistungsniveau beibehalten werden. Allerdings hat dies zur Folge, dass jede Anpassung der Höhe der Leistungen an die Lohnentwicklungen steigende, nicht immer einfach zu budgetierende Kosten verursacht. Ein Merkmal des Leistungsprimats sind starke Solidaritäten in der Finanzierung: Die jüngeren Versicherten finanzieren die Beiträge der älteren Versicherten mit. Die Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung oder ungenügende Anlageerträge können dazu führen, dass die versprochenen Leistungen nicht mehr finanziert werden können. Ist dies der Fall, kann mit einer Erhöhung der Beiträge oder einer Reduktion der Leistungen reagiert werden.

Im *Beitragsprimat* sind die Beiträge definiert. Damit ist die Finanzierung transparent und für die Versicherten nachvollziehbar. Ausgehend vom individuell angesparten Kapital wird die Leistung für die einzelnen Versicherten berechnet. Die Leistung widerspiegelt also die Summe aller während der Beitragsdauer einbezahlten Beiträge (bei Kapitalisierung einschliesslich

akkumulierter Zinsen). Jede Lohnveränderung führt zu einer Änderung der Beiträge. Im Beitragsprimat besteht zudem keine Verpflichtung, bei Lohnerhöhungen Nachzahlungen zu entrichten, um eine gewisse Leistungshöhe zu garantieren. Das Beitragsprimat hat den weiteren Vorteil, dass im Falle einer Unterdeckung oftmals schneller als im Leistungsprimat reagiert werden kann. Andererseits hat das Beitragsprimat auch Nachteile. So sinkt der Vorsorgegrad bei jeder Erhöhung des versicherten Lohns, wenn nicht altersabhängige progressive Beitragssätze vorgesehen sind und während der Beitragsdauer eintretende Inflation wird nur ungenügend berücksichtigt, womit der Leistungserhalt real nicht gewährleistet werden kann. Generell fällt das Leistungsniveau beim Beitragsprimat oft tiefer aus als beim Leistungsprimat. Der Versicherte trägt zudem mit dem variablen BVG-Mindestzinssatz ein höheres Finanzierungsrisiko und kann sich bei der Verzinsung seines Altersguthabens nicht mehr auf den technischen Zinssatz abstützen. Erfolgreiche Kapitalanlagen mit entsprechend hohen Erträgen können die beschriebenen Nachteile ganz oder teilweise ausgleichen. Eine wirtschaftliche Stagnation, tiefe Zinsen oder eine verfehlte Anlagepolitik können jedoch auch das Gegenteil bewirken.

In der Übersicht zeigen sich die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Leistungs- und dem Beitragsprimat wie folgt:

	<b>Leistungsprimat</b>	<b>Beitragsprimat</b>
<i>Grundsatz</i>	Die Rente ist in Prozenten des letzten versicherten Lohns fixiert. Die Kosten sind variabel und die Finanzierung muss jeweils angepasst werden.	Die Rente ist variabel und hängt von der Lohnentwicklung, dem Kapitalertrag und dem Umwandlungssatz ab.
<i>Kosten</i>	Gleiche Kosten bei gleichen Leistungen	
<i>Wer trägt hauptsächlich Kapitalmarktrisiken und biometrische Risiken (wie Tod, Invalidität und Langlebigkeit) auf dem Vorsorgekapital der Aktiven?</i>	1. Vorsorgeeinrichtung 2. Arbeitgeberschaft	1. Arbeitnehmerschaft 2. Vorsorgeeinrichtung
<i>Klarheit bezüglich Leistung im Schlussalter</i>	Hoch	Tief
<i>Transparenz der Finanzierung</i>	Tief	Hoch (Sparkassenprinzip)
<i>Vorsorgepolitische Flexibilität</i>	Eher tief wegen Solidaritäten	Hoch
<i>Flexibilität bezüglich Planwahl</i>	Eher tief wegen Solidaritäten	Hoch
<i>Administration</i>	Eher komplex (insbesondere bei wechselnden Beschäftigungsgraden)	Einfach

Keinen Einfluss hat die Wahl des Beitrags- oder Leistungsprimats auf die Finanzierung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden. Massgebend zu dessen Berechnung ist einzig der angewendete technische Zinssatz beziehungsweise der entsprechende Umwandlungssatz. Rund zwei Drittel der Vorsorgekapitalien sind bei der Personalvorsorgekasse im Rentnerdeckungskapital gebunden.

*Die Stadt muss für die Mitarbeitenden eine verlässliche Partnerin in der beruflichen Vorsorge bleiben*

Eine gute und umfassende berufliche Vorsorge ist nicht nur ein wichtiges Element, um im Arbeitsmarkt als attraktive Arbeitgeberin zu bestehen, sondern entspricht auch der sozialen Verantwortung, welche die Stadt als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu übernehmen hat. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Stadt auch künftig bei den Mitarbeitenden als verlässliche und zuverlässige Partnerin anerkannt wird. Dazu gehört auch, dass sich Mitarbeitende in der Planung ihrer Altersvorsorge auf die Stadt verlassen können. Mitarbeitende müssen bei ihrer zweiten Säule mit einer minimalen Planbeständigkeit des Versicherungsplans rechnen können.

Dies heisst nicht, dass keine Veränderungen oder Anpassungen in der beruflichen Vorsorge möglich sind. Letztlich ist es auch im Interesse der Versicherten, dass die Leistungen der Kasse realistisch festgelegt und nachhaltig finanziert werden. Solche Korrekturen sind aber mit den Sozialpartnern abzusprechen und müssen verhältnismässig wie auch angemessen sein. Die laufende Totalrevision des Personalvorsorgereglements fordert von den Versicherten über höhere Beiträge und Leistungseinbussen einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Kasse. Die laufende Totalrevision des PVR mit einem Primatwechsel zu verknüpfen, hätte die Vorlage überladen, weshalb der Gemeinderat dies auch klar ablehnte.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat bis am 31. März 2016 dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat vorsieht. Weiter halten die Motionäre fest, dass ein Primatwechsel nur mit Einbezug der Sozialpartner vernünftig zu planen ist. Bevor die Erarbeitung einer Reglementsrevision angegangen werden soll, muss deshalb zuerst geklärt werden, wie die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und ein gemeinsames Projekt für einen Primatwechsel ausgestaltet werden könnten. Zudem müssten die finanziellen Auswirkungen im Lichte der aktuellen Finanzplanung analysiert werden. Der Gemeinderat lehnt deshalb die dringliche Interfraktionelle Motion als verbindlichen Gesetzgebungsauftrag ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen und mit den Sozialpartnern zusammen das angestrebte Ziel zu prüfen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die dringliche Interfraktionelle Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 15. Februar 2012

Der Gemeinderat